

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 5/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und
Soziales - Landesversorgungsamt -,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. Dezember 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. Dezember 2005 (ihm zugestellt am 30. Dezember 2005) durch seinen früheren Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 28. Februar 2006 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung niedergelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der bis zum 28. Februar 2006 laufenden Frist von einem vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl. § 166 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) begründet worden ist (§ 160a Abs 2 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

